

## Abgabenerklärung

Gem. §6 Abs. 4 Salzburger Ortstaxengesetz LGBl. 62/1992 i.d.g.F.  
(Entrichtung der besonderen Ortstaxe gem.§2 Abs. 2 Salzburger Ortstaxengesetz

für das Jahr 20....

und die Folgejahre

Diese Erklärung ist gemäß §119 BAO vollständig und Wahrheitsgemäß auszufüllen. Die nachstehenden Angaben sind vom Abgabepflichtigen auf Aufforderung der Abgabenbehörde durch entsprechende Urkunden im Original oder in Kopie nachzuweisen. Die Abgabenbehörde behält sich zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben vor, weitere Ermittlungen im Rahmen der ihr zustehenden gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführen.

### Angaben zur Ferienwohnung

#### Anschrift

Ort: .....

Straße: .....

Nr/Top: .....

#### Wohnungsart

(Eigentumswhg., Mietwhg.,  
Ferienhaus, etc.)

Art: .....

#### Wohnungsfläche

bis 40 m<sup>2</sup>

über 40 m<sup>2</sup>

über 70 m<sup>2</sup>

über 100<sup>2</sup>

über 130 m<sup>2</sup>

#### Eigentums- oder sonstiger Rechtserwerb

An der Wohnung am (Datum) .....

Durch (Angabe d. Rechtstitels .....

z.B. Kaufvertrag vom...) .....

#### Aufnahme der Wohnnutzung

.....

#### Beendigung der Wohnnutzung

.....

### Angaben zum Abgabepflichtigen

Vor- und Zuname ..... Geburtsdatum und -ort .....

Staatsangehörigkeit ..... Hauptwohnsitz in .....

#### Bei juristischen Personen:

Rechtsform und Bezeichnung ..... Sitz: .....

Geschäftsführer oder gesetzlicher Vertreter: .....

**Nutzung der Wohnung als Ferienwohnung**

ja

nein

**Nutzung der Wohnung als**

**Dauernd überlassene Ferienwohnung** <sup>1)</sup>

ja

nein

Jährliche Nutzungsdauer:            mindestens sechs Monate     weniger als sechs Monate

Name: ..... Adresse: .....

<sup>1)</sup> Nutzung durch eine andere Person als den Eigentümer der Ferienwohnung oder seiner Angehörigen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im Jahr

**Nutzung der Wohnung als Ferienwohnung auch nur  
Vorübergehend durch Dritte (Gäste)** <sup>2)</sup>

ja

nein

<sup>2)</sup> In diesem Fall bleibt, sofern kein Ausnahmetatbestand gemäß §3 Abs. 1 Salzburger Ortstaxengesetz vorliegt, die allfällige Verpflichtung zur Abgabe der allgemeinen Ortstaxe unberührt.

**Sonstige Nutzung der Wohnung**

**Im Rahmen eines gewerblichen Fremdenverkehrsbetriebes**

Nachweis: .....

**Im Rahmen eines sonst land- und forstwirtschaftlichen Betriebes**

Nachweis: .....

**Als dem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung** <sup>3)</sup>

Nachweis: .....

<sup>3)</sup> Eine Wohnung dient dann dem dauernden Wohnbedarf, wenn sie durch den Wohnungseigentümer oder dem Nutzungsberechtigtem für dessen Wohnbedarf genutzt wird. D.h. sie bildet jahresdurchgängig den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen dieser Person. Eine Person kann nur einen Mittelpunkt der Lebensbeziehung haben. Als Nachweis der dauernden Wohnnutzung dient insbesondere die Hauptwohnsitzanmeldung in dieser Wohnung.

Die Zusendung dieser Abgabenerklärung gilt gem. §133 BAO als Aufforderung zur Einreichung und ist spätestens bis zum 15.02. des Folgejahres beim Gemeindeamt einzureichen. Die Hinterziehung oder Verkürzung dieser Abgabe sowie die verspätete oder mangelhafte Einreichung dieser Abgabenerklärung ist strafbar (§10 Salzburger Ortstaxengesetz, LGBl. 62/1992 i.d.g.F.)

**Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.**

.....

Datum/Unterschrift